

Werk

Titel: Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen h
Untertitel: Conclusum in Senatu, Dienstags den 10. Febr. 1733. Renovatum in Senatu, Donnerstags, den 14. Febr. 1737.
 Denuò Renovatum in Senatu, Donnerstags den 23. Febr. 1747
Ort: [S.l.]
Jahr: 1747
Kollektion: vd18.digital
Gattung: Einblattdruck; Verordnung
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN668061057
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN668061057>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=668061057>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
 Georg-August-Universität Göttingen
 Platz der Göttinger Sieben 1
 37073 Göttingen
 Germany
 Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Der Burgermeistere und Rath des Heiligen

Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir bis anhero höchst-mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet die in Comitii beliebte und von Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirte Reichs-Berordnung/ die Abstellung derer Handwercks-Mißbräuche betreffend/ allschon unterm 19ten Nov. 1731. allhier öffentlich an alle und jede Zünningen und Handwercker ordentlich publiciret und deren ohnverbrüchliche Besthaltung alles

Ernstes Obbrigkeitlich anbefohlen worden/ dennoch sothanem allgemeinen Reichs-Gesetz auch allhier von denen ein- und auswanderenden Handwercks-Gesellen/ absonderlich wegen Mitbring- und resp. Mitnehmung derer S. 2. besagter Ordnung anbefohlenen Kundschaften/ sträflich entgegen gehandelt worden/ auch wohl gar verschiedene Meistere keine Scheu tragen/ dergleichen ankommende Gesellen/ ob diese damit gleich nicht versehen seynd/ dennoch in ihre Werckstätte in Arbeit zu nehmen/ daß demnach solchem Unwesen nachdrücklich zu steuern Wir bewogen worden/ die Verordnung dahin zu thun/ daß

1) Von Dato an kein Gesell/ so anderstwo im Heiligen Reich/ wo das auch seye/ in Arbeit gestanden und ohne dergleichen Kundschaft anhero kommet/ in hiesige Stadt gelassen/ noch auf der Herberge aufgenommen/ vielweniger ihm von einem hiesigen Meister einige Arbeit gegeben/ oder bey denen sogenannten geschencften Handwerckern das Geschenk gereicht werden solle/ und zwar bey Straf sechs Reichs-Thaler/ so im Ubertretungs-Fall entweder der ihn aufnehmende Meister oder der Stuben-Vater verwürcket und sub poena Executionis sogleich zu erlegen alles Ernstes angehalten werden soll. Würden aber dennoch

2) Einige frembde mit Kundschaften noch nicht versehene Gesellen anhero kommen und in Ermangelung derselben bey ein- oder dem andern Handwerck ad interim in Arbeit eintreten/ so soll der Meister solches denen Herren Deputirten seines Handwercks sogleich anzeigen/ mithin ihn sofort anweisen/ in Zeit von drey oder höchstens vier Wochen sich die Kundschaft anhero nachschicken zu lassen/ in Entstehung dessen aber ihn wieder fortweisen und der hiergegen handelnde Gesell mit ernstlicher Straf angesehen werden. Und demnach Wir auch

3) Benachrichtiget worden/ daß verschiedene ohnvermöglige Gesellen sich entschuldiget/ daß der in mehrgedachter Reichs-Berordnung vor die Kundschaften gesetzte Tax der 15. Kr. ihnen zu hoch/ mithin sie selbige zu lösen ohnvermögend und nicht im Stande seyen/ als haben Wir auch solchem zu begegnen/ durch einen besondern Raths-Schluß vom 8ten Aprilis 1732. vor deren eine/ samt dem hierunter schon begriffenen Siegel-Geld/ nur 7. Kr. ausgeworffen/ mit dem ernsthaftesten Obbrigkeitlichen Bedeuten an sämtliche Geschworne/ ein mehreres bey ohnausbleiblicher Strafe/ die sofort auf widrige Anzeige des Gesellen an denen übertretenden Geschwornen nach Befund soll exequiret werden/ unter keinerley Prætext nicht zu nehmen. Und gleichwie

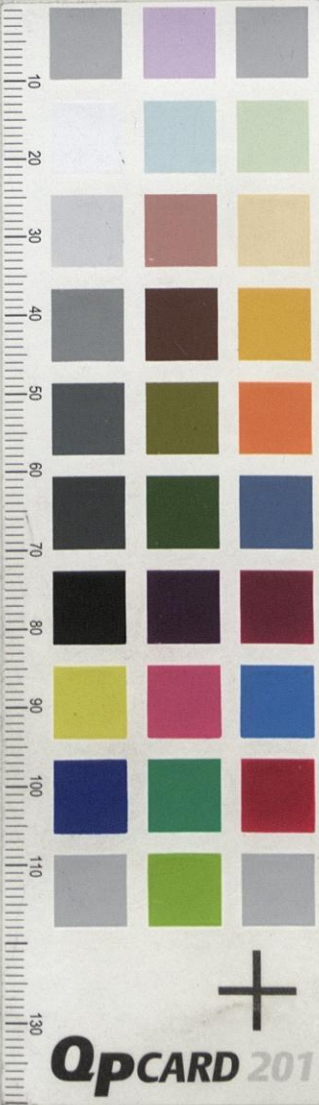
4) Bey unserer Stadt-Cankley einem auswanderenden Gesellen/ so mit behöriger Kundschaft nicht versehen ist/ schon geraume Zeit her kein Paß ertheilet worden/ also hat es dabey sein nochmahlig- und endliches Verbleiben/ und also ein dergleichen frevelhafter Ubertreter mehrbesagten allgemeinen Reichs-Gesetzes sich selbst allein beyzumessen/ wann er anderstwo nicht fortkommet/ noch ihm einige Handwercks-Gutthat erwiesen wird. Wie dann

5) Und lestens/ die sämtliche Meistere derer Zünningen und Handwercker/ und zwar à Dato an/ hiermit angewiesen werden/ einem dergleichen Gesellen/ so ohne behörige Kundschaft von hier zu reisen gemeynt wäre/ entweder seinen noch rückständigen Lohn/ oder aber seine Kleider und andere Effecten/ ehender nicht verabsolgen zu lassen/ bevor er sich mehrgedachter zu der Handwercker eigenem Besten abzwendender heilsamer Reichs-Berordnung gehorsamlich unterwirft: Dessen allen zu ohnverbrüchlicher Gelebung/ und darmit sich kein Meister oder Gesell Ohnwissenheit halber entschuldigen könne/ haben Wir dieses Edict zum Druck bringen/ und solches an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen lassen/ und soll nicht weniger/ zu auswärtiger publicquer Nachricht/ und daß auch die darwider Handelnde anderer Orten ohne behörige Kundschaft nicht aufgenommen werden mögen/ darvon das Nothige in die öffentliche Zeitungen gesetzt werden. Wornach sich also jeder/ den dieses angehet/ zu achten/ und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 10. Februarii 1733.

Renovatum in Senatu, Donnerstags den 14. Febr. 1737.

Denuò Renovatum in Senatu, Donnerstags den 23. Febr. 1747.



© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2011